



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Fünf Ausweisungen vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben**

#### **Recht auf Privat- und Familienleben verletzt**

Der Verfassungsgerichtshof hat in den vergangenen Wochen rund 30 Beschwerden gegen Ausweisungen von Fremden, die sich - mangels gültiger Aufenthaltserlaubnis - unrechtmäßig in Österreich aufhalten, behandelt.

Die Verfassungsrichterin und Verfassungsrichter haben in fünf Fällen entschieden, dass die Ausweisung verfassungswidrig ist und damit nicht durchgeführt werden darf. Die jeweiligen Ausweisungsbescheide haben das Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) verletzt und wurden daher vom VfGH aufgehoben.

Wie bekannt, hat der Verfassungsgerichtshof im Herbst vergangenen Jahres auf Basis von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verschiedene Kriterien aufgezeigt, die von den Behörden in jedem Einzelfall geprüft werden müssen, bevor eine Ausweisung angeordnet wird. Konkret geht es darum, dass eine Ausweisung verfassungswidrig ist, wenn dadurch das Recht auf Privat- und Familienleben verletzt wird (Näheres zu den Kriterien in der Entscheidung [B 328/07](#) bzw. in der [Presseinformation](#) vom 30. Oktober 2007, abrufbar auf [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)).

In einigen nunmehr vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Ausweisungsbescheiden fehlte die Auseinandersetzung mit diesen Kriterien überhaupt. In anderen wiederum war die Abwägung der Kriterien, ob eine Ausweisung durchgeführt werden darf oder nicht, fehlerhaft und es kam zu nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen.

So wurde beispielsweise in einem Fall nicht berücksichtigt, dass die Berufung gegen einen negativen Asylbescheid sechs Jahre lang gedauert hat (für diese Dauer war nicht der Asylwerber, sondern die Behörde verantwortlich) und in dieser Zeit eine Familie gegründet wurde.

Auch genügt es nicht, wenn die Behörde - wie in einem anderen Fall - ohne nähere Begründung meint, der illegale Aufenthalt eines strafgerichtlich unbescholtenen Beschwerdeführers gefährde "die öffentliche Sicherheit in einem hohen Maße". Eine solche Aussage kann die konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf sein Privat- und Familienleben nicht ersetzen, so der Verfassungsgerichtshof.

Die Entscheidungen B 1032/07, B 1859/07, B 1918/07, B 16/08 und B 61/08, in denen die einzelnen Ausweisungen konkret beschrieben werden, sind auf der Website des Verfassungsgerichtshofes [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) abrufbar.